



## Ruder- und Kanuordnung

### Einführung

Diese Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb, den Umgang mit den vereinseigenen und den in Obhut des Vereins befindlichen Booten sowie dem Bootsanhänger. Für ihre Einhaltung sind alle Ruderer, insbesondere aber die Bootsobleute, verantwortlich. Bootsobleute (Schiffsführer i. S. d. Gesetze) werden vom Vorstand bestimmt. Die vorherige Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen ist wünschenswert.

### 1. Boote

Die Bootsbestandsliste (für Ruderboote und Kanus) regelt die Nutzung der Boote. Die als „Rennboot“ markierten Boote sind ausschließlich für das Regattatraining bestimmt und dürfen nur von Ruderern, die an Regatten teilnehmen, gerudert werden. Die Erlaubnis zur Benutzung der Rennboote und Einer erteilt der Sportwart.

Einer dürfen nur von Obleuten oder von Ruderern unter Aufsicht eines erfahrenen Obmannes benutzt werden.

Ausbildungsfahrten in Rennbooten müssen grundsätzlich begleitet werden, idealerweise von dem Motorboot, alternativ von einem Mannschaftsboot, das im Notfall unterstützend eingreifen kann.

Kanus dürfen nur nach einer – vom Sportwart Kanu dokumentierten - Einweisung durch einen erfahrenen Kanuten benutzt werden.

Gesperrte oder offensichtlich nicht fahrbereite Boote dürfen nicht benutzt werden.

Eine Nutzungsbeschränkung für weitere Boote kann vom Vorstand ausgesprochen werden und wird am Schwarzen Brett neben dem Fahrtenbuch bekannt gemacht.

Die Boote sind nur mit dem dazugehörigen und gekennzeichneten Zubehör zu benutzen.

Ausnahmen müssen vor Fahrtbeginn mit dem Sport- bzw dem Bootswart abgesprochen und entsprechend genehmigt werden.

Alle Ruderer sind gehalten, pfleglich mit dem Bootsmaterial umzugehen. Hierzu zählen insbesondere:

- das Abtrocknen der Skulls/Riemen nach der Ruderfahrt sowie deren paarweise Lagerung
- das Abspritzen der Außenwand des Bootes nach der Fahrt, bei starker Verschmutzung auch die Reinigung mit Seife. Die Wasserseite der Boote wird nur bei Rennbooten abgetrocknet
- die Reinigung des Bootes von innen bei entsprechender Verschmutzung
- die korrekte Lagerung von Boot und Material nach der Fahrt
- die Reinigung der Rollschienen mit Papiertüchern

Lagerplätze für Boote und Material werden in Absprache mit dem Bootswart festgelegt und sind einzuhalten. Auf die Lagerung von Privatbooten besteht kein generelles Anrecht.

### 2. Rudertermine

Die vom Vorstand ausgewiesenen Ruderzeiten sind von allen Mitgliedern zu beachten. Zu diesen Ruderzeiten sollen alle Vereinsboote dem Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, sofern keine Ausnahmeregelung mit dem Sportwart getroffen wurde. Es werden Termine zum Freizeitrudern, zur Anfängerausbildung und zum Trainingsrudern bzw. auch gemischte Zeiten ausgewiesen. Es muss gewährleistet sein, dass kein Ruderer am Steg zurückbleibt. Bei gemischten Ruderzeiten sind die Trainingsrunderer von der Einteilung der Freizeitrunderer ausgenommen.

Darüber hinaus können sich Ruderer, die über einen Bootshausschlüssel verfügen, zu anderen Terminen zum Rudern verabreden, sofern jedes Boot mit einem berechtigten Obmann besetzt ist.



# PAPENBURGER RUDERCLUB E. V.

gegründet 1949

Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass hierdurch die Durchführung der allgemeinen Rudertermine nicht gefährdet wird.

Ruderfahrten bei Eisgang, Nebel und Lufttemperaturen unter 0°C sind grundsätzlich verboten. Fahrten bei Dunkelheit sind nur im Papenburger Hafengebiet gestattet, wenn sie von erfahrenen Ruderern nach entsprechender Einweisung und mit dafür vorgesehener Beleuchtung durchgeführt werden. Jugendlichen unter 18 Jahren sind Fahrten während der Dunkelheit ohne erwachsenen, eingewiesenen Obmann grundsätzlich verboten.

Die Rudertermine für die Jugend werden nach Absprache des Jugendvertreters mit dem Vorstand bekannt gegeben.

Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nur dann rudern oder paddeln, wenn zu dieser Zeit ein vom Vorstand bestimmter, volljähriger Obmann die Verantwortung für den Rudertermin übernimmt und die Einhaltung der Ruderordnung gewährleistet. Die Regelungen dieser Ruderordnung gelten sinngemäß für die Jugendlichen und den Obmann.

### 3. Mannschaften

In jedem Mannschaftsboot wird ein Ruderer vor Fahrtantritt bestimmt, der die Eignung zum Bootsobmann hat. Dieser trägt für Mannschaft und Boot die Verantwortung und ist mit den Verkehrsregeln auf dem Gewässer vertraut. Insbesondere achtet er darauf, dass

- die Fahrt vor Abfahrt (insbesondere bei Wanderfahrten wichtig) korrekt im Fahrtenbuch eingetragen wird
- alle Mitfahrenden sicher schwimmen können
- ggf. ein Steuermann (Rudergänger i. S. d. Gesetze) bestimmt wird
- das Material pfleglich behandelt und nach Benutzung gereinigt wird
- Boote und Material nach Benutzung ordnungsgemäß weggeräumt werden
- die Fahrt unter Beachtung der Schifffahrtsregeln durchgeführt wird. Im Papenburger Hafen gilt die niedersächsische Hafenverkehrsordnung. In diesem Zusammenhang wird besonders auf das Rechtsfahrgebot im Hafen hingewiesen.
- weder Fremde, die eigenen Mannschaft noch das Boot gefährdet werden
- er sich auf Wander- oder Tagesfahrten mit Lichtbildausweis ausweisen kann
- Bootshalle, Umkleieräume sowie das Bootshaus nach dem Rudern sauber verlassen und verschlossen sowie das Licht und ggf. die Heizung ausgeschaltet werden
- evtl. Schäden sofort dem Bootswart gemeldet werden und beschädigte Boote so in die Werkstatt gelegt werden, dass eine Reparatur stattfinden kann. Die Meldung erfolgt direkt beim Austragen der Fahrt, aus dem elektronischem Fahrtenbuch.

Den Anordnungen des Obmanns haben während der Fahrt alle Ruderer Folge zu leisten. Für Fahrten mit Einern gelten diese Vorschriften sinngemäß.

Mitglieder können gelegentlich Gäste zu Ruderfahrten mitnehmen. Das einladende Mitglied ist für die Einweisung und ggf. Ausbildung des Gastes verantwortlich.

### 4. Wanderfahrten/Regatten

Regatten, Tages- und Wanderfahrten in vereinseigenen und vereinsfremden Booten sind, ebenso wie Reservierungen, unter Benennung des verantwortlichen Fahrtenleiters dem Sportwart anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Als Wanderfahrt gilt jede Fahrt, bei der die Boote den Papenburger Hafen verlassen oder mit dem Bootsanhänger transportiert werden. Die Fahrten sind vor Antritt im Fahrtenbuch einzutragen.

Der Sportwart bestimmt im Einvernehmen mit dem Bootswart, welche Boote zur Verfügung gestellt werden.

Der Fahrtenleiter ist ebenfalls für die ordnungsgemäße Verladung und den Transport der Boote mit dem Bootsanhänger verantwortlich.

Auf Wanderfahrten und Regatten wird im Vereinstrikot gerudert.



# PAPENBURGER RUDERCLUB E. V.

gegründet 1949

---

## 5. Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde und dient dem Nachweis der Fahrten sowie der Statistik. Für die korrekte, vollständige und wahrheitsgemäße Dokumentation sind alle Ruderer, insbesondere aber der Obmann, verantwortlich.

Vor Fahrtbeginn sind der Obmann (= auf Ruderposition 1 bzw. entsprechende Kennzeichnung in EFA), Abfahrtszeit, Bootsname, Fahrtziel und Mannschaft zu dokumentieren, nach der Rückkehr Ankunftszeit und die gefahrenen Kilometer. Ebenso ist zu vermerken, ob es sich um eine Ausbildungs- oder Wanderfahrt gehandelt hat. Besondere Vorkommnisse oder Schäden sind zu vermerken und der Bootswart unverzüglich zu informieren. Bei Schäden an fremden Booten, Personenschäden oder Schädigungen Dritter ist sofort der Vorstand zu informieren.

## 6. Verhalten im Boot, am Steg und im Bootshaus

Im Boot und am Steg trägt der Obmann die Verantwortung für Mannschaft und Boot. Seine Anordnungen sind von der Mannschaft zu befolgen.

Im Boot werden die Ruderkommandos vom Steuermann erteilt. Die Mannschaft verhält sich daher so, dass sie die Kommandos sofort verstehen und umsetzen kann. Die offiziellen Ruderkommandos des DRV werden verwendet. Entsprechendes gilt für das Einsetzen und den Transport des Bootes.

Das Baden am Steg und im gesamten Hafengebiet ist untersagt.

## 7. Bootsanhänger

Der Bootsanhänger steht in erster Linie zum Transport vereinseigener Boote zur Verfügung. Seine Benutzung muss beim Sportwart angemeldet werden.

Der Fahrer muss die Berechtigung für Fahrten mit Anhängern besitzen. Mit dem Bootsanhänger ist sorgfältig umzugehen. Eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verschieben muss stattfinden. Ruderboote sollen abgeriggert, d. h. ohne Ausleger, transportiert werden. Rollsitze und loses Material müssen separat, z. B. im Gepäckraum des Hängers, verstaut werden.

Ein Verleih an andere Vereine ist auf Vorstandsbeschluss möglich, sofern kein Bedarf innerhalb des Vereins besteht.

## 8. Bootsleihe

Die Ausleihe von Booten für Fahrten außerhalb des Hafens ist grundsätzlich möglich. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Fahrten für Vereinsmitglieder müssen beim Sportwart angemeldet und von ihm genehmigt werden.
- „Private“ Fahrten von mindestens einem PRC-Mitglied und weiteren (Fremd)Ruderern werden bei bis zu 5 Bootsplätzen vom Sportwart genehmigt. Bei mehr als 5 Bootsplätzen ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Ein Rollgeld fällt an.
- Die Ausleihe von Booten an andere Vereine bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ein Rollgeld fällt an.
- Die Höhe des Rollgeldes wird vom Vorstand festgelegt.

## 9. Sanktionen

Verstöße gegen diese Ruderordnung können vom Sportwart mit Rudersperre belegt werden. Gegen diese Maßnahme kann das betroffene Mitglied den Vorstand anrufen.

### Anlagen:

Liste der Boote (mit Benutzergruppen)

Liste der Obleute

Juni 2019